II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

**vom 7. Juni 1971**

**über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

(71/231/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (nachstehend „Länder und Gebiete" genannt) mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 9,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 14. Dezember 1970 ist ein Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, unterzeichnet worden.

Ein einheitlicher Text mit sämtlichen Beschlüssen über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse", die zur Durchführung des Beschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen worden sind, wäre äußerst nützlich und würde die Arbeit der Benutzer und der Zollverwaltungen erleichtern.

Ferner müssen die betreffenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Erfahrungen in einigen bestimmten Punkten ergänzt werden —

(1) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### TITEL I

### Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" (nachstehend „Ursprungserzeugnisse" genannt)

*Artikel 1*

Zur Anwendung des Titels I des Beschlusses des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „Beschluß vom 29. September 1970" genannt — gelten als Ursprungserzeugnisse:

a) Erzeugnisse, die vollständig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Ländern oder Gebieten erzeugt worden sind,

b) Erzeugnisse, die in den Mitgliedstaaten, Ländern oder Gebieten unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

In beiden Fällen müssen die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 5 unmittelbar von dem ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet in den einführenden Mitgliedstaat bzw. das einführende Land oder Gebiet befördert worden sein.

Die in der Liste C genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter diese Entscheidung.

*Artikel 2*

Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) gelten als in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Ländern oder Gebieten „vollständig erzeugt":

a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden gewonnen worden sind;

b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;

c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;

d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;

f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen der Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete gewonnen worden sind;

g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, sowie Altwaren, wenn sie dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

h) Waren, die dort ausschließlich aus den vorstehend unter den Buchstaben a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeprodukten hergestellt worden sind.

*Artikel 3*

Für die Anwendung von Artikel 1 Buchstabe b) gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzuordnen sind, als sie für die verwendeten Erzeugnisse gilt; davon ausgenommen sind jedoch die in der Liste A aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sondervorschriften für diese Liste Anwendung finden;

b) die in der Liste B aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Tarifnummern gelten die Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

*Artikel 4*

Wenn die in Artikel 3 genannten Listen A und B vorsehen, daß die in einem Mitgliedstaat, einem Land oder Gebiet hergestellten Waren nur dann als Ursprungserzeugnisse angesehen werden, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Hundertsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits

für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen werden kann: der Zollwert im Augenblick der Einfuhr;

für Erzeugnisse unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet des Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes gezahlte Preis, in dem die Herstellung erfolgt;

— andererseits

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk", abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

*Artikel 5*

Als unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet in den einführenden Mitgliedstaat, das einführende Land oder Gebiet befördert gelten:

a) Erzeugnisse, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Landes zu berühren, das nicht der Assoziation angehört, oder ohne in einem solchen Land umgeladen zu werden;

b) Erzeugnisse, die über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht der Assoziation angehören, oder in solchen Ländern umgeladen werden, wenn die Durchfuhr durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet ausgefertigten Frachtpapier erfolgt;

c) Erzeugnisse, die ohne ein einziges, in einem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet ausgefertigtes Frachtpapier über das Gebiet eines oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht der Assoziation angehören, wenn die Durchfuhr durch diese Länder aus geographischen Gründen im Sinne des Artikels 28 erfolgt und die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Anwendung dieses Artikels gilt das Gebiet eines assoziierten Staates im Sinne des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nicht als Gebiet eines Landes, das nicht der Assoziation angehört.

TITEL II

**Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

*Artikel 6*

„Ursprungserzeugnisse" im Sinne dieser Entscheidung fallen im einführenden Mitgliedstaat, Land oder Ge-

biet bei Vorlage einer von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 unter die Vorschriften des Titels I des Beschlusses vom 29. September 1970.

Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), fallen dagegen, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse enthalten und soweit deren Wert 600 Rechnungseinheiten je Sendung nicht überschreitet, im einführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet bei Vorlage eines Formblatts A.B. 2 unter die Vorschriften des Titels I des Beschlusses vom 29. September 1970.

*Artikel 7*

Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt ausgestellt.

*Artikel 8*

Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 wird anläßlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht vorgelegt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie die Beweisurkunde darstellen kann, die zur Anwendung der in Titel I des Beschlusses vom 29. September 1970 vorgesehenen Vorzugsbehandlung notwendig ist.

*Artikel 9*

Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ausstellung durch die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes der Zollbehörde des einführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes vorgelegt werden, bei der die Waren abgefertigt werden.

*Artikel 10*

Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 ist auf einem in Anhang V als Muster beigefügten Formblatt auszustellen. Sie ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des ausführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes entsprechen. Sie ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g oder, wenn Luftpostpapier verwendet wird, von 25 bis 30 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite jeder Warenverkehrsbescheinigung weist einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf, der aus drei blauen, 3 mm breiten Linien besteht.

Die Mitgliedstaaten, Länder und Gebiete können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Die Formblätter müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie tragen ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

*Artikel 11*

Im einführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet ist die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften des Titels I des Beschlusses vom 29. September 1970 erfüllen.

*Artikel 12*

Das Formblatt A.B. 2 ist auf einem in Anhang VI als Muster beigefügten Vordruck vom Ausführer auszufüllen. Es ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des ausführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes entsprechen. Es ist in

Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Das Formblatt A.B. 2 besteht aus zwei Teilstücken im Format von je 210 × 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden. Die Vorderseite des Teilstücks 1 sowie das Etikett des Teilstücks 2 tragen je einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke, der aus drei blauen, 3 mm breiten Linien besteht.

Das Formblatt A.B. 2 kann maschinell perforiert sein, damit sowohl die beiden Teilstücke als auch das Etikett des Teilstücks 2 abgetrennt werden können, das auf die Sendung aufzukleben ist. Die Rückseite des Etiketts kann gummiert sein.

Die Mitgliedstaaten, Länder und Gebiete können sich den Druck des Formblatts vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner auf jedem Teilstück zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

*Artikel 13*

Für jede Postsendung ist ein Formblatt A.B. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Teilstücke des Formblatts legt der Ausführer seine Erklärung (Teilstück 1) dem Paket bei und klebt das Etikett des Teilstücks 2 auf die äußere Umschließung der Sendung.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

*Artikel 14*

Sofern kein Mißbrauchsverdacht besteht, wenden die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes auf Waren, die in einem mit dem Etikett A.B. 2 versehenen Packstück enthalten sind, die Vorschriften des Titels I des Beschlusses vom 29. September 1970 an.

*Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten, Länder und Gebiete wenden die Vorschriften des Titels I des Beschlusses vom 29. September 1970 ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts A.B. 2 auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

(2) Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und ferner der Gesamtwert der Waren 60 Rechnungseinheiten bei Kleinsendungen und 200 Rechnungseinheiten bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren nicht überschreiten darf.

*Artikel 16*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Länder und Gebiete leisten sich durch die jeweiligen Zollverwaltungen gegenseitig Verwaltungshilfe bei der nachträglichen Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A.B. 1 und der von den Ausführern auf Formblatt A.B. 2 abgegebenen Erklärungen auf ihre Echtheit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit, damit die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften dieses Titels gewährleistet ist.

## TITEL III

## Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 und Voraussetzungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 sowie der Formblätter A.B. 2

### A. *Regeln für die Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1*

*Artikel 17*

(1) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 ist vom Ausführer oder seinem zur Unterzeichnung der Ausfuhrerklärung ermächtigten Vertreter unter Verantwortung des Ausführers zu beantragen. Dieser Antrag ist auf einem Formblatt A.B. 1 zu stellen, das gemäß den Vorschriften des Titels II dieser Entscheidung und den auf der Rückseite des ersten Blattes des Formblatts abgedruckten Vorschriften auszufüllen ist.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen als Nachweis dafür bei, daß es sich bei den Ausfuhrwaren um Waren handelt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 ausgestellt werden kann.

*Artikel 18*

(1) Die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes achten darauf, daß das Formblatt A.B. 1 ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so muß unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich gezogen und der nicht ausgefüllte Teil durchgestrichen werden.

(2) Da die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 die Beweisurkunde für die Anwendung der Vorzugsbehandlung darstellt, die in dem Beschluß vom 29. September 1970 in bezug auf Zölle und Kontingente vorgesehen ist, müssen die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes den Ursprung der Waren und die übrigen Angaben auf der Bescheinigung eingehend prüfen.

*Artikel 19*

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieser Entscheidung angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Mitgliedstaats lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 ab, wenn aus den Ausfuhrpapieren hervorgeht, daß die Waren, auf die sich die Bescheinigung bezieht, für ein Land bestimmt sind, das nicht der Assoziation angehört.

*Artikel 20*

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 wird von den Zollbehörden eines Landes oder Gebietes ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Länder oder Gebiete im Sinne dieser Entscheidung angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Landes oder Gebietes lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 ab, wenn aus den Ausfuhrpapieren hervorgeht, daß die Waren, auf die sich die Bescheinigung bezieht, für ein Land bestimmt sind, das nicht der Assoziation angehört.

*Artikel 21*

In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 sind das Datum und das Muster oder die laufende Nummer des Ausfuhrpapiers anzugeben, bei dessen Vorlage die Erklärung des Ausführers bescheinigt wird.

*Artikel 22*

Gilt eine Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 für ursprünglich aus einem Mitgliedstaat oder einem Land oder Gebiet eingeführte Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist auf den neuen Warenverkehrsbescheinigungen, die in dem wiederausführenden Mitgliedstaat bzw. Land oder Gebiet ausgestellt werden, der Mitgliedstaat bzw. das Land oder Gebiet anzugeben, in dem die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist.

*Artikel 23*

Der Stempelabdruck der Zollbehörde ist mit einem Stempel aus Metall, vorzugsweise aus Stahl, anzubringen. Die Mitgliedstaaten, Länder und Gebiete übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrucke der bei ihren Zollbehörden verwendeten Stempel.

*Artikel 24*

(1) Liegt für aus den Mitgliedstaaten, Ländern oder Gebieten auszuführende Waren, deren endgültiger Bestimmungsort unbekannt ist, kein einheitliches, im Ausfuhrland ausgefertigtes Papier vor und werden diese Waren über das Gebiet eines oder mehrerer Länder befördert, die nicht der Assoziation angehören, ohne daß diese Durchfuhr als Unterbrechung der unmittelbaren Beförderung angesehen wird, so kann der Ausführer die Ausstellung einer vorläufigen Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 beantragen.

In diesem Fall wird einer der folgenden Vermerke in Rot mit Tinte oder Kugelschreiber in die Rubrik „Be-

merkungen" eingetragen: „VORLÄUFIG", „PROVISOIRE", „PROVVISORIO", „VOORLOPIG".

(2) Sobald der endgültige Bestimmungsort der Waren festliegt, gilt die vorläufige Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 für die Gesamtheit oder einen Teil der darin beschriebenen Waren als endgültige Warenverkehrsbescheinigung, sofern die Bescheinigung auf schriftlichen Antrag des Einführers von der Zollbehörde, bei der die Waren abgefertigt werden, für gültig erklärt wird. Dem Antrag sind die vorläufige Bescheinigung und alle Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, daß die Waren in einen Mitgliedstaat oder ein Land oder Gebiet versandt werden.

Die Gültigkeitserklärung darf nur die Waren betreffen, die für den Mitgliedstaat oder das Land oder Gebiet bestimmt sind, auf dessen Gebiet sich die Zollbehörde befindet, die das Verfahren durchführt.

Bezieht sich die Gültigkeitserklärung auf alle in der vorläufigen Warenverkehrsbescheinigung beschriebenen Waren, so behält die Zollbehörde, welche die Gültigkeit bescheinigt hat, diese Bescheinigung ein.

Betrifft die Gültigkeitserklärung nur einen Teil der in der vorläufigen Warenverkehrsbescheinigung beschriebenen Waren, so stellt die mit der Durchführung des Verfahrens beauftragte Zollbehörde lediglich für die tatsächlich gestellten Waren eine endgültige Warenverkehrsbescheinigung aus. Sie versieht die vorläufige Warenverkehrsbescheinigung, die der Zollstelle übergeben wird, zu der die nicht gestellten Waren gesandt werden, mit einem entsprechenden Vermerk. Das Datum dieser endgültigen Warenverkehrsbescheinigung stimmt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung der vorläufigen Warenverkehrsbescheinigung überein.

*Artikel 25*

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A.B. 1 können stets durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A.B. 1 ersetzt werden, sofern dies von der Zollbehörde vorgenommen wird, bei der sich die Waren befinden.

*Artikel 26*

(1) Ist bei der Ausfuhr von Waren infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände keine Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 beantragt worden, so kann die Bescheinigung nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden.

In diesem Fall muß der Ausführer

— die Bescheinigung schriftlich beantragen; hierbei sind die Art der Ware, ihre Menge, die Art der Verpackung und ihre Kennzeichnung sowie Versandort und -tag anzugeben;

— bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben;

— ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt der Bescheinigung A.B. 1 beifügen.

(2) Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen in Rot mit Tinte oder Kugelschreiber einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DÉLIVRÉ A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI" oder „AFGEGEVEN A POSTERIORI".

*Artikel 27*

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das an Hand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist in Rot mit Tinte oder Kugelschreiber mit dem Vermerk „DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO" oder „DUPLICAAT" zu versehen.

Das Duplikat gilt von dem Tage an, an dem das Original der Bescheinigung A.B. 1 ausgestellt worden ist.

B. *Bedingungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1*

*Artikel 28*

(1) Als unmittelbar befördert gelten Waren, die befördert werden, ohne das Gebiet eines Landes, das nicht der Assoziation angehört, zu berühren oder ohne in einem solchen Land umgeladen zu werden.

Die unmittelbare Beförderung gilt jedoch nicht als unterbrochen durch:

a) das Anlaufen von Häfen im Gebiet von Ländern, die nicht der Assoziation angehören;

b) Umladen in solchen Häfen aus Gründen höherer Gewalt oder infolge von Ereignissen auf See;

c) Berühren des Gebietes eines oder mehrerer Länder, die nicht der Assoziation angehören, oder Umladen in einem solchen Land, wenn die Durchfuhr durch dieses Land mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat oder einem Land oder Gebiet ausgefertigten Frachtpapier erfolgt;

d) Berühren des Gebietes eines oder mehrerer Länder, die nicht der Assoziation angehören, wenn die Durchfuhr durch diese Länder aus geographischen Gründen erfolgt.

In diesem Fall müssen die Waren über einen der folgenden Häfen befördert werden, wenn die Beförderung nicht mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet ausgefertigten Frachtpapier erfolgt:

Auckland (Neuseeland), Colon (Panama), San Franzisko (Vereinigte Staaten), Sydney (Australien)

im Handelsverkehr mit Französisch-Polynesien;

Colon (Panama)

im Handelsverkehr mit Surinam.

(2) Beim Berühren des Gebietes der in Absatz 1 genannten Länder dürfen die Waren der zollamtlichen Überwachung der Zollbehörden des Durchfuhrlandes nicht entzogen und dort nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden. Während ihres Aufenthalts im Durchfuhrland dürfen sie nur den üblichen Behandlungen unterworfen werden, die dazu bestimmt sind, sie in ihrem Zustand zu erhalten.

(3) Der Nachweis, daß die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung erbracht, die folgende Angaben enthält:

— genaue Beschreibung der Waren,

— Datum des Verladens oder Entladens der Waren mit Angabe der betreffenden Schiffe,

— Bescheinigung darüber, unter welchen Bedingungen der Aufenthalt der Waren stattgefunden hat.

Kann diese Bescheinigung nicht erbracht werden, so berücksichtigen die Zollbehörden jedes ihnen vorgelegte beweiskräftige Dokument.

*Artikel 29*

Warenverkehrsbescheinigungen A.B. 1, die den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes nach Ablauf der in Artikel 9 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt worden sind.

*Artikel 30*

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrformalitäten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht ipso facto nichtig, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

C. *Freizonen*

*Artikel 31*

Die der Assoziation angehörenden Länder treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß im Handelsverkehr innerhalb der Assoziation von einer Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone (einschließlich Freihäfen, Freilager) in ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen Behandlungen als denen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

D. *Postsendungen (einschließlich Postpakete)*

*Artikel 32*

(1) Die beiden Teilstücke des Formblatts A.B. 2 sind vom Ausführer oder seinem Vertreter unter Verantwortung des Ausführers auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die in der Sendung enthaltenen Waren bereits im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet im Hinblick auf die Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse überprüft worden, so kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen" des Formblatts A.B. 2 (Teilstück 1) Hinweise auf diese Kontrolle eintragen.

(2) Der Ausführer bringt auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder auf der Anmeldung C 2 oder C 2 M oder auch auf der Zollinhaltserklärung CP 3 oder CP 3 M den Vermerk „A.B. 2" sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts A.B. 2 an. Er bringt diesen Vermerk und diese Nummer auch auf der Rechnung für die in der Sendung enthaltenen Waren an.

E. *Kleinsendungen und persönliches Gepäck*

*Artikel 33*

Von der Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 oder eines Formblatts A.B. 2 befreit sind Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren handelt, die den Bedingungen des Artikels 15 genügen.

F. *Nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 und der Formblätter A.B. 2*

*Artikel 34*

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A.B. 1 und der Formblätter A.B. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird jedesmal vorgenommen, wenn die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder bestimmter Bestandteile haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 oder das Teilstück 1 des Formblatts A.B. 2 an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück und geben dabei die formalen und sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie sie dem Teilstück 1 des Formblatts A.B. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben der Warenverkehrsbescheinigung oder des Formblatts schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, die Anwendung der Vorschriften des Titels I des Beschlusses vom 29. September 1970 auszusetzen, bis das Ergebnis der Prüfung vorliegt, so bieten sie dem Einführer die Freigabe der Waren vorbehaltlich für notwendig erachteter Sicherheitsmaßnahmen an.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrlandes binnen spätestens drei Monaten mitzuteilen. An Hand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 oder das Formblatt A.B. 2 tatsächlich für die ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrlandes und die des Ausfuhrlandes die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung der Entscheidung auf, so werden diese Fälle den vom Rat zu bestimmenden Stellen vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A.B. 1 zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Durchschriften von Warenverkehrsbescheinigungen zwei Jahre lang aufbewahren.

TITEL IV

**Schlußbestimmungen**

*Artikel 35*

Die Durchführung der Titel I und II dieser Entscheidung und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen werden jährlich überprüft, um alle erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Diese Prüfung kann auf Antrag eines Mitgliedstaats in kürzeren Zeitabständen erfolgen.

*Artikel 36*

Die als Anhänge beigefügten Erläuterungen, Listen A, B und C und Muster der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 und des Formblatts A.B. 2 sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Als Übergangsmaßnahmen dürfen Warenverkehrsbescheinigungen A.B. 1 nach dem der Entscheidung des Rates vom 5. Mai 1966 beigefügten Muster bis zum 31. Dezember 1971 von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes ausgestellt und unter den in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen verwendet werden.

*Artikel 37*

Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1971.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. SCHUMANN

*ANHANG I*

## ERLÄUTERUNGEN

**Anmerkung 1 — Zu Artikel 1**

Der Begriff „in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Ländern oder Gebieten" umfaßt auch die Hoheitsgewässer.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der „Fabrikschiffe", auf denen deren Fischfänge be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder des Landes oder Gebietes, dem sie angehören, wenn sie die in Anmerkung 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

**Anmerkung 2 — Zu Artikel 1**

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

**Anmerkung 3 — Zu Artikel 1**

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind, und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

**Anmerkung 4 — Zu Artikel 2 Buchstabe f)**

Der Begriff „Schiffe der Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete" gilt nur für Schiffe:

— die in einem Mitgliedstaat oder einem Land oder Gebiet in das Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,

— die die Flagge eines Mitgliedstaats oder eines Landes oder Gebietes führen,

— die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, Länder und Gebiete sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet einer dieser Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete liegt, und bei denen der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete sind, wenn sich außerdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand von Mitgliedstaaten, Ländern oder Gebieten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete befindet,

— deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete besteht

— und deren Besatzung zu wenigstens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete besteht.

**Anmerkung 5 — Zu Artikel 4**

Als Preis „ab Werk" gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine ausreichende Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde. Wenn diese Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.

**Anmerkung 6 — Zu den Artikeln 9 und 28**

Der Transithafen muß in der Rubrik „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 angegeben werden.

*ANHANG II*

## LISTE A

**Liste der Be- oder Verarbeitungen, die zwar zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen nicht oder nur verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind**

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| Sämtliche Tarifnummern | Sämtliche Waren | 1. Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die eingeführten Waren während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen)<br>2. Einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden<br>3. a) Auswechseln von Umschließungen, Teilen und Zusammenstellen von Packstükken;<br>b) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung<br>4. Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen<br>5. Einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den durch den Rat aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnis der Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete zu gelten<br>6. Einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel<br>7. Zusammentreffen von zwei oder mehreren der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Behandlungen<br>8. Schlachten von Tieren | |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 02.06 | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert | Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnummern 02.01 und 02.04 | |
| 03.02 | Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert | Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fischen | |
| 04.02 | Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert | Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnummer 04.01 | |
| 04.03 | Butter | Herstellen aus Milch oder Rahm | |
| 04.04 | Käse und Quark | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 04.01, 04.02 und 04.03 | |
| 07.02 | Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren | Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern | |
| 07.03 | Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet | Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummer 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen | |
| 07.04 | Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet | Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummern 07.01 bis 07.03 | |
| 08.10 | Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker | Einfrieren von Früchten | |
| 08.11 | Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet | Einlegen von Früchten der Tarifnummern 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen | |
| 08.12 | Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet | Trocknen von Früchten | |
| 11.01 | Mehl von Getreide | Herstellen aus Getreide | |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 11.02 | Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen | Herstellen aus Getreide | |
| 11.03 | Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05 | Herstellen aus Hülsenfrüchten | |
| 11.04 | Mehl von Früchten des Kapitels 8 | Herstellen aus Früchten des Kapitels 8 | |
| 11.05 | Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln | Herstellen aus Kartoffeln | |
| 11.06 | Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 07.06 | |
| 11.07 | Malz, auch geröstet | Herstellen aus Getreide | |
| 11.08 | Stärke; Inulin | Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Erzeugnissen des Kapitels 7 | |
| 11.09 | Kleber und Klebermehl, auch geröstet | Herstellen aus Getreide oder aus Mehl von Getreide | |
| 15.01 | Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 02.05 | |
| 15.02 | Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 02.05 | |
| 15.04 | Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert | Herstellen aus Fischen oder Meeressäugetieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden | |
| 15.06 | Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett) | Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2 | |
| ex 15.07 | Pflanzliche Speiseöle | Gewinnung aus Erzeugnissen der Kapitel 7 und 12 | |
| 16.01 | Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut | Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2 | |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 16.02 | Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht | Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2 | |
| 16.04 | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz | Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3 | |
| 16.05 | Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht | Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3 | |
| 17.02 | Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert | Herstellen aus Erzeugnissen aller Art | |
| 17.04 | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt | Herstellen aus anderen Erzeugnissen des Kapitels 17 | |
| 17.05 | Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker | Herstellen aus allen Erzeugnissen | |
| 18.03 | Kakaomasse, auch entfettet | | Herstellen aus Kakaobohnen, die Ursprungserzeugnisse sind |
| 18.04 | Kakaobutter, einschließlich Kakaofett | | Herstellen aus Kakaobohnen, die Ursprungserzeugnisse sind |
| 18.05 | Kakaopulver, nicht gezuckert | | Herstellen aus Kakaobohnen, die Ursprungserzeugnisse sind |
| 18.06 | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen | Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 17 oder unter Verwendung von Kakaobohnen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware überschreitet | |
| 19.02 | Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen | Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch und Zucker | |
| 19.03 | Teigwaren | | Herstellen aus Hartweizen |
| 19.04 | Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer) | Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen | |
| 19.05 | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen) | Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen | |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 20.01 | Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker | Haltbarmachen von Gemüse, Küchenkräutern und Früchten, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht | |
| 20.02 | Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht | Haltbarmachen von Gemüse und Küchenkräutern, frisch oder gefroren | |
| 20.03 | Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker | | Herstellen aus Früchten (Ursprungserzeugnissen) des Kapitels 8 und aus Ursprungserzeugnissen des Kapitels 17 |
| 20.04 | Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) | | Herstellen aus Früchten und aus Erzeugnissen des Kapitels 17, die Ursprungserzeugnisse sind |
| ex 20.05 | Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker | | Herstellen aus Früchten und aus Erzeugnissen des Kapitels 17, die Ursprungserzeugnisse sind |
| 20.06 | Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: | | |
| | A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet | | Herstellen, ohne Zusatz von Zukker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungserzeugnissen der Tarifnummern 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 % des Wertes der hergestellten Ware darstellt |
| | B. andere | | Herstellen aus Ursprungserzeugnissen der Kapitel 8, 17 und 22 |
| ex 20.07 | Fruchtsäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker | | Herstellen aus Ursprungserzeugnissen der Kapitel 8 und 17 |
| ex 21.01 | Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus | Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet | |
| ex 22.09 | Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt | Zusatz von Wasser zu Äthylalkohol der Tarifnummer 22.08 oder Mischen von Alkoholen der Tarifnummern 22.08 und 22.09 | |
| 22.10 | Speiseessig | Herstellen aus Alkohol oder aus Wein | |
| 23.04 | Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß | Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen | |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 23.07 | Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art | Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse | |
| ex24.02 | Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak | | Herstellung, bei der mindestens 70 v. H. der Menge der verwendeten Erzeugnisse der Tarifnummer 24.01 Ursprungserzeugnisse sind |
| ex28.13 | Bromwasserstoffsäure | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28.01 | |
| ex28.19 | Zinkoxid | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 79.01 | |
| 28.27 | Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 78.01 | |
| ex28.28 | Lithiumhydroxid | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28.42 | |
| ex28.29 | Lithiumfluorid | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28.28 und 28.42 | |
| ex28.30 | Lithiumchlorid | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28.28 und 28.42 | |
| ex28.33 | Bromide | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28.01 und 28.13 | |
| ex28.38 | Aluminiumsulfat | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28.20 | |
| ex28.42 | Lithiumkarbonat | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28.28 | |
| ex29.02 | Organische Bromide | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28.01 und 28.13 | |
| ex29.02 | Dichlorodiphenyltrichloroäthan | | Umwandlung des Äthanols in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorobenzol |
| ex29.35 | Pyridin, beta-Picolin, alpha-Picolin, gamma-Picolin | | Umwandlung des Azetylens in Azetaldehyd und Umwandlung des Azetaldehyds in Pyridin oder Picolin |
| ex29.35 | Vinylpyridin | | Umwandlung von Azetaldehyd in Picolin und Umwandlung des Picolins in Vinylpyridin |
| ex29.38 | Nikotinsäure (Vitamin P.P.) | | Umwandlung des Azetaldehyds in beta-Picolin und Umwandlung des beta-Picolins in Nikotin |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| ex30.03 | Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, Antibiotika enthaltend | Jegliche Herstellung aus Antibiotika der Tarifnummer 29.44 | |
| 31.05 | Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten-, Pastillen- oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 32.06 | Farblacke | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 32.04 und 32.05 | |
| 32.07 | Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden | Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiss | |
| 35.05 | Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke | Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen aller Art | |
| 38.11 | Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger) | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 38.12 | Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 38.13 | Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| ex38.14 | Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmiermittel | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 38.15 | Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 38.17 | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 38.18 | Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| ex 38.19 | Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:<br>— Fuselöle und Dippelöl<br>— Napthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren<br>— Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren<br>— Petroleumsulfate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze<br>— Alkylengemische<br>— Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische<br>— Ionenaustauscher<br>— Katalysatoren<br>— Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren<br>— Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen<br>— Gasreinigungsmasse | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| ex 38.19 (Forts.) | — graphierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifstelle 38.01 | | - |
| 39.07 | Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06 | Bearbeitung von Kunststoffen, Zelluloseäther und -ester | |
| 40.05 | Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisierten synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 41.02 | Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08 | Gerbung von Rohhäuten der Tarifnummer 41.01 | |
| 41.03 | Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08 | Gerbung von Rohhäuten der Tarifnummer 41.01 | |
| 41.04 | Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08 | Gerbung von Rohhäuten der Tarifnummer 41.01 | |
| 41.05 | Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08 | Gerbung von Rohhäuten der Tarifnummer 41.01 | |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 41.08 | Lackleder und metallisiertes Leder | | Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnummern 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 43.03 | Waren aus Pelzfellen | Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) | |
| 44.21 | Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt | | Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern |
| 45.03 | Waren, aus Naturkork hergestellt | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 45.01 |
| 48.06 | Papier und Pappe, liniiert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen | | Herstellen aus Papierhalbstoff |
| 48.14 | Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 48.15 | Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten | | Herstellen aus Papierhalbstoff |
| 48.16 | Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 50.04 | Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 50.01 |
| 51.03 | Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |
| 51.04 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummern 51.01 oder 51.02) | | Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 53.06 | Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt |
| 53.07 | Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt |
| 53.08 | Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus feinen Tierhaaren, weder gekrempelt noch gekämmt, nicht bearbeitet der Tarifnummer 53.02 |
| 53.09 | Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 05.03 |
| 53.10 | Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 05.03 und 53.01 bis 53.04 |
| 53.11 | Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 53.01 bis 53.05 |
| 54.04 | Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 54.01 und 54.02 |
| 54.05 | Gewebe aus Flachs oder Remie | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 54.01 und 54.02 |
| 55.05 | Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01 und 55.03 |
| 55.06 | Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01 und 55.03 |
| 55.07 | Drehergewebe aus Baumwolle | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01, 55.03 und 55.04 |
| 55.08 | Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01, 55.03 und 55.04 |
| 55.09 | Andere Gewebe aus Baumwolle | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01, 55.03 und 55.04 |
| 56.01 | Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt | | Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |
| 56.02 | Spinnkabel | | Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |
| 56.04 | Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet | | Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 56.05 | Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |
| 56.06 | Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |
| 56.07 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 56.01 bis 56.03 |
| 57.09 | Gewebe aus Hanf | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 57.01 |
| 57.10 | Gewebe aus Jute | | Herstellen aus Rohjute |
| 57.11 | Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 57.02 und 57.04 |
| 58.01 | Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04 |
| 58.02 | Andere Teppiche, auch fertiggestellt; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch fertiggestellt | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04 |
| 58.04 | Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05 | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03 |
| 58.05 | Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummern 58.06 | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04 |
| 58.06 | Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten | | Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03 |
| 58.08 | Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert | | Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03 |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 58.09 | Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv | | Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03 |
| 59.04 | Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten | | Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |
| 59.05 | Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen | | Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |
| 59.06 | Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus | | Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |
| 59.07 | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei | | Herstellen aus Garnen |
| 59.08 | Gewebe mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen | | Herstellen aus Garnen |
| 59.09 | Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe | | Herstellen aus Garnen |
| 59.10 | Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten | | Herstellen aus Garnen |
| 59.11 | Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke | | Herstellen aus Garnen |
| 59.12 | Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen | | Herstellen aus Garnen |
| 59.13 | Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke | | Herstellen aus einfachen Garnen |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 59.15 | Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen | | Herstellen aus einfachen Garnen |
| 59.16 | Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt | | Herstellen aus einfachen Garnen |
| 59.17 | Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen | | Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04 |
| Kapitel 60 | Gewirke | | |
| | — aus Kunstseide oder Zellwolle | | Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse |
| | — andere | | Herstellen aus gekrempelten oder gekämmten natürlichen Fasern |
| 61.01 | Oberbekleidung für Männer und Knaben | | Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben |
| 61.02 | Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder | | Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben |
| 61.03 | Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten | | Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben |
| 61.04 | Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder | | Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben |
| 61.05 | Taschentücher und Ziertaschentücher | | Herstellen aus Garnen |
| 61.06 | Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren | | Herstellen aus Garnen |
| 61.07 | Krawatten | | Herstellen aus Garnen |
| 61.08 | Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen | | Herstellen aus Garnen |
| 61.09 | Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch | | Herstellen aus Garnen |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 61.10 | Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt | | Herstellen aus Garnen |
| 61.11 | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubhör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel | | Herstellen aus Garnen |
| ex 62.01 | Decken ohne elektrische Heizvorrichtung | | Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 |
| 62.02 | Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung | | Herstellen aus rohen Einfachgarnen |
| 62.03 | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken | | Herstellen aus Garnen |
| 62.04 | Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen | | Herstellen aus rohen Einfachgarnen |
| 62.05 | Andere konfektionierte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 64.01 | Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff | Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall | |
| ex 64.02 | Schuhe mit Oberteil aus Leder | Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall | |
| ex 64.02 | Andere Schuhe als Schuhe mit Oberteil aus Leder | Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall | |
| 64.03 | Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork | Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall | |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 64.04 | Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht) | Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall | |
| 65.03 | Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnummer 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet | | Herstellen aus Fasern |
| 65.05 | Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet | | Herstellen aus Garnen |
| 66.01 | Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| ex70.07 | Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten | Herstellung aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06 | |
| 70.08 | Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert | Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06 | |
| 70.09 | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel | Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06 | |
| 71.15 | Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 73.12 | Bandstahl, warm oder kalt gewalzt | Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnummer 73.08, ohne Walzen | |
| 73.13 | Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt | Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnummer 73.08, ohne Walzen | |
| 74.03 | Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 74.04 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 74.05 | Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 74.06 | Pulver und Flitter, aus Kupfer | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 74.07 | Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 74.10 | Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 75.02 | Stäbe, Profile und Draht, aus Nikkel, massiv | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 75.03 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 75.04 | Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 75.05 | Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 76.02 | Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 76.03 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 76.04 | Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 76.05 | Pulver und Flitter, aus Aluminium | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 76.06 | Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 76.08 | Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 76.12 | Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 76.13 | Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 78.02 | Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 78.03 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 78.04 | Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 78.05 | Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 78.06 | Andere Waren aus Blei | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 79.02 | Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 79.03 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 79.04 | Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 79.05 | Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 79.06 | Andere Waren aus Zink | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 80.02 | Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 80.03 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 80.04 | Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| 80.05 | Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 82.05 | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil | | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 82.06 | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte | | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 84 | Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummer 84.15 und Nähmaschinen (ex 84.41) | | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 84.15 | Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |
| ex 84.41 | Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern:<br>— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind und<br>— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind |

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile Artikel 4 der Entscheidung über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| ex Kapitel 85 | Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnummern 85.14 und 85.15 | | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 85.14 | Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern:<br>— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind und<br>— alle Transistoren Ursprungserzeugnisse sind |
| 85.15 | Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |
| Kapitel 86 | Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege | | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 87 | Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummer 87.09 | | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 87.09 | Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile Artikel 4 der Entscheidung über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| ex Kapitel 90 | Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisions-Instrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen solche der Tarifnummern 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26 | | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 90.05 | Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |
| 90.07 | Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |
| 90.08 | Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe) | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |
| 90.12 | Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |
| 90.26 | Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile Artikel 4 der Entscheidung über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | | |
| ex Kapitel 91 | Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnummern 91.04 und 91.08 | | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 91.04 | Andere Uhren | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |
| 91.08 | Andere Uhrwerke, gangfertig | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |
| ex Kapitel 92 | Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifnummer 92.11 | | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 92.11 | Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen | | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern<br>— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind und<br>— alle Transistoren Ursprungserzeugnisse sind |
| ex 93.07 | Jagdschrot | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile Artikel 4 der Entscheidung über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer | Hergestellte Ware | | |
| 96.02 | Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 97.03 | Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 98.01 | Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile) | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 98.08 | Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln | | Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| ex98.15 | Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter | | Herstellen aus Waren der Tarifnummer 70.12 |

*ANHANG III*

## LISTE B

**Liste der Be- und Verarbeitungen, die zwar keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, aber dennoch den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses verleihen**

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses verleihen |
|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | |
| | | Durch Einsetzung von Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in Maschinen und Apparate und Geräte der Kapitel 84 bis 92 verlieren diese Erzeugnisse nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen, sofern der Wert dieser Teile 5 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet. |
| ex 15.10 | Technische Fettalkohole | Herstellen aus technischen Fettsäuren |
| ex 21.03 | Senf | Herstellen aus Senfmehl |
| ex 22.09 | Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50° | Herstellen aus Alkohol, der ausschließlich aus der Destillation von Getreide gewonnen wird; bei dieser Herstellung setzt sich der Wert der hergestellten Waren höchstens zu 15 v. H. aus Erzeugnissen zusammen, die keine Ursprungserzeugnisse sind |
| ex 25.09 | Farberden, gebrannt oder gepulvert | Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden |
| ex 25.15 | Marmor, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm |
| ex 25.16 | Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Sägen von Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm |
| ex 25.18 | Dolomit, gebrannt, Dolomitstampfmasse | Brennen von Rohdolomit |
| ex 33.01 | Ätherische Öle, andere als von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht | Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten |
| ex 38.05 | Tallöl, raffiniert | Raffinieren von rohem Tallöl |
| ex 38.07 | Sulfatterpentinöl, gereinigt | Reinigen mit Destillieren und Raffinieren des rohen Sulfatterpentinöls |
| ex 40.01 | Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk | Walzen von Kreppplatten aus Naturkautschuk |
| ex 40.07 | Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstofferzeugnissen überzogen | Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk |
| ex 41.01 | Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern | Enthaaren von Schaf- und Lammfellen |
| ex 41.03 | Leder von indischen Metis, nachgegerbt | Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Metis |
| ex 41.04 | Leder von indischen Ziegen, nachgegerbt | Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Ziegen |

Liste B *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses verleihen |
|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | |
| ex 50.09<br>ex 50.10<br>ex 51.04<br>ex 53.11<br>ex 53.12<br>ex 53.13<br>ex 54.05<br>ex 55.07<br>ex 55.08<br>ex 55.09<br>ex 56.07 | Bedruckte Gewebe | Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert folgende Werte nicht überschreitet: 47,5 v. H. des Wertes der Fertigware |
| ex 68.03 | Waren aus Natur- und Preßschiefer | Herstellen von Waren aus Schiefer |
| ex 68.13 | Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat | Herstellen von Waren aus Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat |
| ex 68.15 | Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben | Herstellen von Waren aus Glimmer |
| ex 70.10 | Flaschen und Flakons, geschliffen | Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| ex 70.13 | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmükken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19, geschliffen | Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| ex 70.20 | Waren aus Glasfasern | Herstellen aus rohen Glasfasern |
| ex 71.02 | Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind | Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh |
| ex 71.03 | Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind | Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh |
| ex 71.05 | Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug | Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet |
| ex 71.06 | Silberplattierungen als Halbzeug | Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet |
| ex 71.07 | Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert | Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platiniert, unbearbeitet |
| ex 71.08 | Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug | Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet |
| ex 71.09 | Platin und Platinbeimetalle, als Halbzeug | Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin und Platinbeimetallen, unbearbeitet |

Liste B (*Fortsetzung*)

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses verleihen |
|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | |
| ex 71.10 | Platin oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen); als Halbzeug | Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet |
| 73.15 | Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen | Be- oder Verarbeitung von Qualitätskohlenstoffstahl und legierten Stählen, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, die bewirkt, daß die Erzeugnisse einer der nachstehenden Gruppen in eine andere der nachstehenden Gruppen eingeordnet werden:<br>1. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen;<br>2. Schmiedehalbzeug;<br>3. Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl;<br>4. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile;<br>5. Bandstahl;<br>6. Bleche;<br>7. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik |
| ex 74.01 | Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes) | Konvertern von Kupfermatte |
| ex 74.01 | Raffiniertes Kupfer | Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott, aus Kupfer |
| ex 74.01 | Kupferlegierungen | Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer |
| ex 75.01 | Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnummer 75.05) | Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege |
| ex 77.04 | Beryllium (Glucinium), verarbeitet | Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium |
| ex 81.01 | Wolfram, verarbeitet | Herstellen aus Rohwolfram |
| ex 81.02 | Molybdän, verarbeitet | Herstellen aus Rohmolybdän |
| ex 81.03 | Tantal, verarbeitet | Herstellen aus Rohtantal |
| ex 81.04 | Andere unedle Metalle, verarbeitet | Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen |
| 84.06 | Kolbenverbrennungsmotoren | Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet |

Liste B *(Fortsetzung)*

| Hergestellte Ware | | Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses verleihen |
|---|---|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | |
| ex 84.08 | Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind |
| ex 84.41 | Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) | Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern:<br>— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind und<br>— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind |
| ex 95.01 | Waren aus Schildpatt | Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt |
| ex 95.02 | Waren aus Perlmutter | Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter |
| ex 95.03 | Waren aus Elfenbein | Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein |
| ex 95.04 | Waren aus Bein | Herstellen aus bearbeitetem Bein |
| ex 95.05 | Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen | Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet |
| ex 95.06 | Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen) | Herstellen aus bearbeiteten pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen) |
| ex 95.07 | Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen | Herstellen aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet |
| ex 98.11 | Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe | Herstellen aus Pfeifenrohformen |

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile Artikel 4 der Entscheidung über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

*ANHANG IV*

## LISTE C

**Liste der vorläufig nicht unter diese Entscheidung fallenden Erzeugnisse**

| Tarifnummer | Warenbezeichnung |
|---|---|
| ex 27.07 | Aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250 °C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe |
| 27.09 bis 27.16 | Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien |
| ex 29.01 | Kohlenwasserstoffe<br>— acyclische<br>— alicyclische, ausgenommen Cycloterpene und Azulene<br>— Benzol, Toluol, Xylole<br>zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe |
| ex 34.03 | Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend, ausgenommen Schmiermittel mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr |
| ex 34.04 | Wachse aus Paraffin, Erdölwachs, bituminösen Mineralien oder paraffinischen Rückständen |
| ex 38.14 | Zubereitete Additive für Schmierstoffe |
| ex 38.19 | Alkylengemische |

*ANHANG V*

# ASSOZIATION DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE MIT DER EWG

**A.B. 1**

**A**

**Warenverkehrsbescheinigung**
**Certificaat inzake Goederenverkeer**

**Certificat de Circulation des Marchandises**
**Certificato per la Circolazione delle Merci**

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner .....
(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

..... Ausführer der nachgenannten Waren:

| Laufende Nr. | PACKSTÜCKE (1) | | WARENBEZEICHNUNG | Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.) |
|---|---|---|---|---|
| | Zeichen und Nummern | Anzahl und Art | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | |

## ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte bittet, diese Warenverkehrsbescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit zu überprüfen.

....., den .....

Stempel der Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

## ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind (1);
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe die beigefügten Bemerkungen) (1).

....., den .....

Stempel der Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

(1) Nichtzutreffendes streichen

## I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. B. 1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet *) unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

**Gruppe 1**

Waren, die im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet vollständig erzeugt worden sind.

Als im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet „vollständig erzeugt" gelten:

a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden gewonnen worden sind;
b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen dieses Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes gewonnen worden sind;
g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
h) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeerzeugnissen hergestellt worden sind.

**Gruppe 2**

Waren, die im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet nur unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat, Land oder Gebiet eingeführt wurden und bei der Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 erfüllten, sowie gegebenenfalls von Erzeugnissen, die unter Gruppe 1 fallen.

**Gruppe 3**

Waren, die im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet unter Verwendung von anderen als unter die Gruppe 1 oder 2 fallenden Erzeugnissen (nachstehend „Dritterzeugnisse" genannt) hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden,

a) die zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer **) einzuordnen ist, als sie für jedes der verwendeten Dritterzeugnisse gilt, es sei denn, die Be- oder Verarbeitung ist in der Liste A im Anhang zur Entscheidung des Rates über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen aufgeführt;
b) oder die in der unter Buchstabe a) genannten Liste A aufgeführt ist und den darin vorgesehenen Sondervorschriften genügt;
c) oder die zwar nicht zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer einzuordnen ist, als sie für jedes der verwendeten Dritterzeugnisse gilt, jedoch in der Liste B im Anhang zur Entscheidung des Rates über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen aufgeführt ist.

**Gruppe 4**

Waren, die ursprünglich aus einem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet zu einer der Gruppen 1, 2 oder 3 gehörten und in dem gleichen Zustand in einen anderen Mitgliedstaat bzw. ein anderes Land oder Gebiet wiederausgeführt werden.

Zur Beachtung: Bei der Anwendung dieser Regel muß auf der Warenverkehrsbescheinigung als Ursprungsland der Mitgliedstaat, das Land oder Gebiet angegeben werden, aus dem die betreffenden Waren ursprünglich eingeführt worden sind.

## II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. B. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 darf nur verwendet werden, wenn die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet unmittelbar in den einführenden Mitgliedstaat bzw. in das einführende Land oder Gebiet befördert werden.

Eine unmittelbare Beförderung aus dem ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet in den einführenden Mitgliedstaat bzw. in das einführende Land oder Gebiet liegt vor:

a) wenn die Waren befördert werden, ohne das Gebiet eines Landes außerhalb der Assoziation zu berühren oder ohne in einem solchen Lande umgeladen zu werden;
b) wenn die Waren über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder außerhalb der Assoziation befördert werden oder in solchen Ländern umgeladen werden, sofern die Durchfuhr durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet ausgefertigten Frachtpapier erfolgt;
c) wenn die Waren nicht mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet ausgefertigten Frachtpapier über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder außerhalb der Assoziation befördert werden, weil sie in den Häfen Sydney (Australien), Auckland (Neuseeland), Colon (Panama) oder San Franzisko (USA) verladen werden sollen oder entladen wurden.

Die unmittelbare Beförderung gilt jedoch nicht als unterbrochen durch
— das Anlaufen von Häfen im Gebiet von Ländern außerhalb der Assoziation;
— das Umladen in solchen Häfen aus Gründen höherer Gewalt oder infolge von Ereignissen auf See.

Beim Berühren des Gebietes der obengenannten Länder müssen die für den Aufenthalt in diesen Ländern und die Durchfuhr durch diese Länder vorgesehenen besonderen Bedingungen erfüllt sein.

Zur Beachtung: Das Berühren des Gebietes eines assoziierten Staates ***) gilt nicht als das Berühren des Gebietes eines Landes außerhalb der Assoziation.

## III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. B. 1 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 ist in einer der Sprachen auszufüllen, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgefaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des ausführenden Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes entsprechen.

2. Die Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Falle muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die „Erklärung des Ausführers" bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Dem Ausführer oder dem Frachtführer wird empfohlen, in den Frachtpapieren, die die Waren begleiten, die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 zu vermerken.

## IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. B. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 ermöglicht es, daß auf die in ihr beschriebenen Waren im einführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet die Bestimmungen der Entscheidung des Rates über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen angewandt werden.

Die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Waren begleitet haben.

## V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. B. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung durch die Zollbehörde des ausführenden Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes an gerechnet, der Zollstelle des einführenden Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

*) Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete sind:

a) die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:
das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande in Europa;
b) die Länder und Gebiete: Saint-Pierre und Miquelon, Komoren-Archipel, das Französische Afar- und Issagebiet, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die Wallis- und Futuna-Inseln, Französisch-Polynesien, die australen und antarktischen Gebiete, Surinam und die Niederländischen Antillen.

**) Als Tarifnummern gelten diejenigen des Brüsseler Zolltarifschemas.

***) Die assoziierten Staaten sind:
die Republik Burundi, die Republik Dahome, die Republik Elfenbeinküste, die Republik Gabun, die Bundesrepublik Kamerun, die Demokratische Republik Kongo, die Volksrepublik Kongo, die Republik Madagaskar, die Republik Mali, die Islamitische Republik Mauretanien, die Republik Niger, die Republik Obervolta, die Republik Ruanda, die Republik Senegal, die Republik Somalia, die Republik Togo, die Republik Tschad und die Zentralafrikanische Republik.

# ASSOZIATION DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE MIT DER EWG

**A.B. 1**

**A**

**Warenverkehrsbescheinigung**
**Certificaat inzake Goederenverkeer**

**Certificat de Circulation des Marchandises**
**Certificato per la Circolazione delle Merci**

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner .....
(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

..... Ausführer der nachgenannten Waren:

| Laufende Nr. | PACKSTÜCKE | | WARENBEZEICHNUNG | Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.) |
|---|---|---|---|---|
| | Zeichen und Nummern | Anzahl und Art | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | |

(Fortsetzung der Erklärung des Ausführers von der Vorderseite)

ERKLÄRE, daß die Waren in ..... hergestellt worden sind und unter die Gruppe ..... (1) der Anmerkung I auf der Rückseite der Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 fallen.

BESCHREIBE den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt (2):

.....

.....

.....

.....

LEGE folgende Nachweise (3) vor:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden.

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 für diese Waren.

....., den .....

.....
(Unterschrift des Ausführers)

---

(1) Es ist die Ordnungszahl der Gruppe ggf. unter Angabe des in Betracht kommenden Buchstabens anzugeben.

(2) Ausfüllen, wenn zur Herstellung der Waren Erzeugnisse verwendet worden sind, die aus anderen Mitgliedstaaten, Ländern oder Gebieten oder aus dritten Ländern eingeführt worden sind oder deren Ursprung nicht bestimmt werden kann.

Anzugeben sind die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihr Herkunftsland, gegebenenfalls der Vorgang, der den Ursprung in dem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet, in dem die Herstellung erfolgte, begründet (Anwendung der Liste B oder der in der Liste A vorgesehenen Sondervorschriften), die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer.

Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese als „Ursprungserzeugnis" angesehen werden kann, ist anzugeben:

— für die verwendeten Erzeugnisse:
  — der Zollwert, falls diese Erzeugnisse ihren Ursprung in dritten Ländern haben;
  — der erste Preis, der nachweisbar im Gebiet des Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes, in dem die Herstellung erfolgte, gezahlt worden ist, falls es sich um Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs handelt;
— für die hergestellte Ware:
  — der Preis „ab Werk", d.h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist. Wenn die Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen worden ist, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.

(3) z.B. Warenverkehrsbescheinigungen A. B. 1, Einfuhrpapiere, Rechnungen usw., die die verwendeten Erzeugnisse oder ggf. die aus einem anderen Mitgliedstaat, Land oder Gebiet eingeführten Waren, die in dem gleichen Zustand wiederausgeführt werden sollen, betreffen.

**FORMBLATT A. B. 2** (TEILSTÜCK 1)

| Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG | ETIKETT A. B. 2 **A** |
|---|---|
| Erklärung des Ausführers | Warenbezeichnung |
| **Ich, der Unterzeichner,** Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren,<br>— **erkläre,** daß bei diesen Waren in der ..... (Ausführender Mitgliedstaat, Land oder Gebiet) die auf der Rückseite des Teilstücks 2 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen;<br>— **verpflichte mich,** auf Verlangen den zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen **für die nebenstehenden** Waren zu dulden.<br>**Bestimmungs-Mitgliedstaat, -Land oder -Gebiet:** .....<br>....., **den** .....<br>..... (Unterschrift des Ausführers)<br>Ausführer: ..... **(Name und Vorname oder** Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)<br>..... | .....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>**Bemerkungen** (1): .....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>**Behörde oder Dienststelle des ausführenden Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt** (2): .....<br>.....<br>.....<br>.....<br>..... |

(1) Hinweis auf Prüfungen der zuständigen Verwaltung oder Dienststellen.
(2) Anfrage der nach den einzelstaatlichen Bestimmungen zuständigen Behörde oder Dienststelle.

## WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. B. 1 AUSGESTELLT ODER EIN FORMBLATT A. B. 2 AUSGEFÜLLT WERDEN KANN

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 kann nur ausgestellt und ein Formblatt A. B. 2 kann nur ausgefüllt werden für Waren, die im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet *) unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

**Gruppe 1**

Waren, die im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet vollständig erzeugt worden sind.

Als im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet „vollständig erzeugt" gelten:

a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden gewonnen worden sind;
b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen dieses Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes gewonnen worden sind;
g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
h) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeerzeugnissen hergestellt worden sind.

**Gruppe 2**

Waren, die im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet nur unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat, Land oder Gebiet eingeführt wurden und bei der Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 erfüllten, sowie gegebenenfalls von Erzeugnissen, die unter Gruppe 1 fallen.

**Gruppe 3**

Waren, die im ausführenden Mitgliedstaat, Land oder Gebiet unter Verwendung von anderen als unter die Gruppe 1 oder 2 fallenden Erzeugnissen (nachstehend „Dritterzeugnisse" genannt) hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden,

a) die zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer **) einzuordnen ist, als sie für jedes der verwendeten Dritterzeugnisse gilt, es sei denn, die Be- oder Verarbeitung ist in der Liste A im Anhang zur Entscheidung des Rates über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . " oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen aufgeführt;

b) oder die in der unter Buchstabe a) genannten Liste A aufgeführt ist und den darin vorgesehenen Sondervorschriften genügt;

c) oder die zwar nicht zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer einzuordnen ist, als sie für jedes der verwendeten Dritterzeugnisse gilt, jedoch in der Liste B im Anhang zur Entscheidung des Rates über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . " oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen aufgeführt ist.

**Gruppe 4**

Waren, die ursprünglich aus einem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet zu einer der Gruppen 1, 2 oder 3 gehörten und in dem gleichen Zustand in einen anderen Mitgliedstaat bzw. ein anderes Land oder Gebiet wiederausgeführt werden.

Zur Beachtung: Bei der Anwendung dieser Regel muß auf der Warenverkehrsbescheinigung als Ursprungsland der Mitgliedstaat, das Land oder Gebiet angegeben werden, aus dem die betreffenden Waren ursprünglich eingeführt worden sind.

---

*) Mitgliedstaaten, Länder oder Gebiete sind:

a) die Mitgliedstaaten der EWG: das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande in Europa;

b) die Länder und Gebiete: Saint-Pierre und Miquelon, Komoren-Archipel, das Französische Afar- und Issagebiet, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die Wallis- und Futuna-Inseln, Französisch-Polynesien, die australen und antarktischen Gebiete, Surinam und die Niederländischen Antillen.

**) Als Tarifnummern gelten diejenigen des Brüsseler Zolltarifschemas.

**Anmerkung:**

— Nebenstehendes Etikett ist abzutrennen und außen auf die Verpackung des zum Postversand kommenden Packstückes aufzukleben.

— Das Etikett ist vom Ausführer zu unterschreiben. Gegebenenfalls ist daneben der Firmenstempel des Ausführers anzubringen.

(TEILSTÜCK 2)

| ETIKETT A. B. 2 **A** |
|---|
| Warenbezeichnung |
| ..... |
| ..... |
| ..... |
| ..... |
| ..... |
| (Unterschrift des Ausführers) |

| ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG | ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG |
|---|---|
| Der unterzeichnende Zollbeamte bittet, die auf der Vorderseite des Formblattes abgegebene Erklärung des Ausführers zu überprüfen *). | Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Beamten der zuständigen Dienststelle hat ergeben, daß<br>1. die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind (1);<br>2. das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe die beigefügten Bemerkungen) (1). |
| ....., den ..... | ....., den ..... |
| Stempel der Zollbehörde | Stempel der Zollbehörde |
| ..... (Unterschrift des Zollbeamten) | ..... (Unterschrift des Zollbeamten) |
| | (1) Nichtzutreffendes streichen |

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts A. B. 2 erfolgt stichprobenweise und jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des einführenden Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des einführenden Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des ausführenden Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes das in dem Packstück enthaltene Formblatt A. B. 2 und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Untersuchung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Formblatt die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Abschrift der Rechnung bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt A. B. 2 schließen lassen.

Beschließt die Zollbehörde des einführenden Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes die Aussetzung der Anwendung der Bestimmungen der Entscheidung des Rates über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in....." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.